

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

1. Kindergarten-/ Krippenjahr, Öffnungszeiten, Schließzeiten

Das Kindergarten-/Krippenjahr läuft jeweils vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr - 18:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr – 15:00 Uhr.

Der Kindergarten/ die Krippe ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme der ersten drei Wochen während der Schul-Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie den gesetzlichen Feiertagen. Er kann aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Für diese Zeit wird der Kindergarten-/ Krippenbeitrag nicht zurückgezahlt.

Entwurf für Version 4

Präambel

Träger des Kindergartens Großensee („Kindergarten“) ist der Verein Kindergarten Großensee e.V. („Verein“ oder „Träger“). Der Verein wird durch seinen Vorstand („Vorstand“) vertreten.

1. Kindergarten-/ Krippenjahr, Öffnungszeiten, Schließzeiten

a) Das Kindergarten-/Krippenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

b) Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr - 18:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr – 15:00 Uhr.

Der Kindergarten / die Krippe ist ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme von drei Wochen Schließzeit während der Schul-Sommerferien des Landes Schleswig-Holstein, der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie den gesetzlichen Feiertagen. Er kann aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden. Für diese Zeit wird der Kindergarten-/ Krippenbeitrag nicht zurückgezahlt.

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

2. Gruppen

In den Krippenbereich des Kindergartens werden Kleinkinder bis 3 Jahre(n) aufgenommen.

Im Elementarbereich werden Kinder im vorschulischen Alter ab 3 Jahre(n) aufgenommen.

Wenn der Belegungsplan der Nachmittagsgruppe es zulässt, können dort zusätzlich Schulkinder der 1. und 2. Klasse aufgenommen werden.

Entwurf für Version 4

2. Gruppen

- a) In den Krippenbereich des Kindergartens werden Kleinkinder bis 3 Jahre(n) aufgenommen.
Im Elementarbereich werden Kinder im vorschulischen Alter ab 3 Jahre(n) aufgenommen.

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

3. Aufnahmeanträge, Unterlagen

Aufnahmeanträge sind über die zentrale Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holsteins zu tätigen (www.kitaportal-sh.de). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für die Vergabe der Krippenplätze, der Kindergartenplätze und der Hortplätze gilt die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen, wobei Kinder aus Großensee in der Regel vorrangig aufzunehmen sind. Treten durch diese Regelung besondere Härtefälle auf, so kann der Vorstand auch spätere Anmeldungen berücksichtigen und mit einstimmigem Beschluss einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz vergeben. Bei hierdurch auftretenden Streitigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins Kindergarten Großensee e.V. endgültig.

Für den Frühdienst, sowie für die Nachmittagsplätze gilt der zeitliche Punkt der Anmeldung und ist aufgrund der personellen Aufschlüsselung beschränkt.

Bei Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, dass das aufzunehmende Kind frei von ansteckenden Krankheiten aller Art ist. Die Bescheinigung, deren Kosten die Unterhaltspflichtigen zu tragen haben, soll nicht älter als eine Woche sein.

Entwurf für Version 4

3. Aufnahmeanträge, Unterlagen

- a) Aufnahmeanträge sind über die zentrale Kita-Datenbank des Landes Schleswig-Holsteins zu tätigen (www.kitaportal-sh.de).
- b) Für die Vergabe der Krippen- und der Kindergartenplätze gelten die gesetzlichen Vorgaben. So nicht gesetzlich geregelt, entscheidet der Vorstand.
- c) Bei Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest gemäß den gesetzlichen Vorgaben vorzulegen. Seit März 2020 ist die Impfung gegen Masern gesetzlich verpflichtend. Kinder ohne diese Impfung erhalten keinen Betreuungsplatz.
- d) Auch wenn in Deutschland keine allgemeine Impfpflicht herrscht, appelliert der Kindergarten an alle Eltern, ihr Kind gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommision (STIKO) impfen zu lassen. Es gibt immer wieder Kinder, die ein schwächeres Immunsystem haben als andere. Für diese Kinder sind, speziell im Krippen- und Kindergartenalter, ungeimpfte Kinder eine reale Gefahr.

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

Entwurf für Version 4

4. Beiträge

Die monatlichen Beiträge ab 01.08.2020 betragen gemäß Beschluss des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz):

Krippenbereich:

Zeiten	Preis pro Wochentag im Monat	
	1. Kind	2. Kind
7:00 – 15:00 Uhr	57,68 €	17,30 €
7:00 – 17:00 Uhr	72,10 €	21,63 €
8:00 – 15:00 Uhr	50,47 €	15,14 €
8:00 – 18:00 Uhr	72,10 €	21,63 €

Elementarbereich:

Zeiten	Preis pro Wochentag im Monat	
	1. Kind	2. Kind
7:00 – 15:00 Uhr	45,28 €	13,58 €
7:00 – 17:00 Uhr	56,60 €	16,98 €
8:00 – 15:00 Uhr	39,62 €	11,89 €
8:00 – 18:00 Uhr	56,60 €	16,98 €

4. Beiträge und weitere Leistungen

a) Für die monatlichen Beiträge gelten die aktuellen gesetzlichen Vorgaben.

b) Die Kosten für den freiwilligen wöchentlichen Musikunterricht betragen z.Zt. pro Monat 10,60 €.

c) Die Buchung des täglichen Mittagessens ist verpflichtend. Die Kosten werden gem. gesetzlicher Vorgaben angemessen berechnet und rechtzeitig kommuniziert.

d) Beiträge sind zuzüglich der zu entrichtenden Beiträge für Mittagessen sowie ggf. Musikunterricht einen Monat im Voraus zu zahlen.

e) Die Kindergarten-/ Krippenbeiträge inkl. Beiträge für weitere Leistungen werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

f) Sollten die Kindergarten-/ Krippenbeiträge zwei Monate in Rückstand geraten, kann der Vorstand entscheiden, das Kind vom Kindergartenbetrieb auszuschließen.

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

Entwurf für Version 4

Zusatzbeiträge:

Musikunterricht pro Monat: 10,60 €

Hortbereich:

Zeiten	Preis pro Wochentag im Monat
12:00 – 15:00 Uhr	16,98 €
12:00 – 17:00 Uhr	28,30 €
12:00 – 18:00 Uhr	33,96 €

Die Euro – Beträge des 2. Kindes gelten für Geschwisterkinder, wenn ein weiteres oder mehrere Geschwister gleichzeitig den Kindergarten Großensee e. V, besuchen.

Für Hortkinder gibt es keine Geschwisterermäßigung.

Beiträge sind zuzüglich der jeweils anstehenden Beiträge für Getränke und Musikunterricht einen Monat im Voraus zu zahlen.

Die Kindergarten-/ Krippenbeiträge inkl. Zusatzbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen.

Sollten die Kindergarten-/ Krippenbeiträge zwei Monate in Rückstand geraten, kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden, das Kind vom Kindergartenbetrieb auszuschließen.

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

Nach §25 Abs. 3 des KiTaG vom 12.12.1991 wird Familien mit geringem Einkommen, auf Antrag, durch das zuständige Sozialamt eine Ermäßigung gewährt.

Entwurf für Version 4

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

5. Änderung Betreuungszeiten, Mittagessen

Änderung der Betreuungszeiten:

2 mal im Kindergarten-/ Krippenjahr bis zum 25. des Vormonats möglich

Änderung muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Änderungen ab dem 01.05. des jeweils laufenden Kindergarten-/ Krippenjahres benötigen eine Einzelfallentscheidung des Vorstandes und können nur in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Die Buchung des täglichen Mittagessens ist verpflichtend. Aufgrund der Länge der Betreuungszeit und zur Wahrung des Kindeswohls sollen alle Kinder an einem gemeinsamen Mittagessen teilnehmen.

Entwurf für Version 4

5. Änderung Betreuungszeiten

Änderung der Betreuungszeiten (Früh- und Spätdienst) können maximal zweimal im Kindergarten-/ Krippenjahr bis zum 25. des Vormonats schriftlich bei der pädagogischen Leitung des Kindergartens beantragt werden.

Version 3.1

6. Krankheiten

Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes ist dem Kindergarten / der Krippe sofort mitzuteilen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, darf auch das gesunde Kind den Kindergarten / die Krippe nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Zur Wiederaufnahme des Kindes bedarf es einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung.

Besucht ein Kind während einer längeren Zeit den Kindergarten / die Krippe nicht, so kann deswegen der Beitrag nicht gemindert werden.

Auch wenn in Deutschland keine allgemeine Impfpflicht herrscht, appelliert der Kindergarten Großensee e.V. an alle Eltern, ihr Kind gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) impfen zu lassen. Es gibt immer wieder Kinder, die ein schwächeres Immunsystem haben als andere. Für diese Kinder sind, speziell im Krippen- und Kindergartenalter, ungeimpfte Kinder eine reale Gefahr.

Seit März 2020 ist die Impfung gegen Masern gesetzlich verpflichtend. Kinder ohne diese Impfung erhalten keinen Betreuungsplatz.

Entwurf für Version 4

6. Krankheit und sonstige Kindeswohlerwägungen

a) Jede ansteckende Krankheit des Kindes ist dem Kindergarten / der Krippe sofort mitzuteilen.

b) Die pädagogische Leitung des Kindergartens behält sich im Falle der Erkrankung eines Kindes das Recht vor, die Betreuung abzulehnen und das Kind durch die Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.

c) Die pädagogische Leitung behält sich weiterhin das Recht vor, sollte das Verhalten des Kindes zu einer Gefährdung des Kindes selbst, anderer Kinder, des Personals des Kindergartens oder seiner Einrichtung führen, die Betreuung abzulehnen und das Kind durch die Erziehungsberechtigten abholen zu lassen.

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

7. Kündigung

Der Kindergartenplatz sowie der Krippenplatz sind schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des folgenden Monats kündbar. Ab dem 01.04. eines jeden Jahres sind Kündigungen davon abweichend nur zum Ende des Kindergartenjahres, d. h. mit Wirkung zum 31.07. möglich.

Ein Hortplatz ist schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen jeweils nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Jahres kündbar.

Soweit besondere Gründe vorliegen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme der Regelung.

Entwurf für Version 4

7. Kündigung

a) Der Kindergartenplatz sowie der Krippenplatz sind schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des folgenden Monats kündbar.

b) Soweit besondere Gründe vorliegen, kann der Betreuungsplatz im Einzelfall vom Vorstand fristlos gekündigt werden. In diesem Fall müssen wichtige Gründe vorliegen, die sich im Wesentlichen auf die Gefährdung des Kindes selbst, anderer Kinder, des Personals des Kindergartens oder seiner Einrichtung, des Kindes, nicht gezahlte Beiträge oder unüberbrückbare Differenzen in der Zusammenarbeit mit den Eltern beziehen.

c) Im Falle der fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses legen die pädagogische Leitung des Kindergartens und der Vorstand die Beweggründe, die der Entscheidung zugrunde liegen, offen.

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

8. Verbot

Kinder dürfen keine gefährlichen Gegenstände (Messer, Feuerzeuge, Rasierklingen...) mit in den Kindergarten bzw. in die Krippe bringen.

Im Kindergarten und in der Krippe ist es verboten zu rauchen, Alkohol zu trinken und weiche sowie harte Drogen zu konsumieren.

Entwurf für Version 4

8. Verbot

a) Kinder dürfen keine gefährlichen Gegenstände (Messer, Feuerzeuge, Rasierklingen...) mit in den Kindergarten bzw. in die Krippe bringen.

b) Im Kindergarten und in der Krippe ist es verboten zu rauchen, Alkohol zu trinken und weiche sowie harte Drogen zu konsumieren.

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

9. Zusammenarbeit

Für alle Beteiligten ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Kindergarten-/ Krippenerzieherinnen und den Eltern wichtig. Sollten Sie Fragen haben, die ihr Kind betreffen, zögern Sie bitte nicht, sich vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen des Kindergartens sowie der Krippe zu wenden.

#

Entwurf für Version 4

9. Zusammenarbeit

Für alle Beteiligten ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Kindergarten-/ Krippenerzieher*innen und den Eltern wichtig. Sollten Sie Fragen haben, die Ihr Kind betreffen, zögern Sie bitte nicht, sich vertrauensvoll an die Mitarbeiter*innen des Kindergartens sowie der Krippe zu wenden.

Vergleich aktueller Geschäftsordnung Version 3.1 mit Entwurf für Version 4

Version 3.1

Entwurf für Version 4

10. Pflichtstunden

Um unseren Verein als Elternverein zu erhalten, ist es notwendig, dass alle, die ein Kind im Kindergarten / in der Krippe haben, mithelfen. Jede Familie, die ein oder mehrere Kinder bei uns betreuen lässt, ist verpflichtet 5 Stunden pro Kindergartenjahr praktische Mithilfe zu leisten.

Ausnahme ist der Kinderkleidermarkt im Frühjahr und Herbst. Für die Mithilfe am Freitag darf 1 Stunde und für die Hilfe am Sonnabend dürfen 2 Stunden angeschrieben werden.

Im Kindergarten ist eine Liste einsehbar, auf der vielfältige Möglichkeiten der Mithilfe aufgezeigt sind.

Wer seine 5 Pflichtstunden pro Kindergartenjahr nicht abgeleistet hat, wird zu einer Zahlung von 10,00 € pro nicht geleistete Stunde verpflichtet. Mehr geleistete Stunden sind nicht auf Folgejahre übertragbar.